



Fall-Nr.: B 2018/15 und B 2018/29
Stelle: Verwaltungsgericht
Rubrik: Verwaltungsgericht
Publikationsdatum: 19.02.2019
Entscheiddatum: 19.02.2019

Entscheid Verwaltungsgericht, 19.02.2019

Masterarbeit, Art. 40 PO MA. Der Beschwerdeführer reichte lediglich deshalb eine Masterarbeit ein, weil er nicht wusste und insbesondere auch nicht wissen musste, dass in Härtefällen eine Fristerstreckung über die maximale Studiendauer von acht Semestern möglich gewesen wäre. Er wurde nicht auf die Möglichkeit einer Fristerstreckung hingewiesen, weshalb er sich gezwungen sah, die Masterarbeit am letztmöglichen ordentlichen Termin einzureichen. Die Vorinstanz hob die Notenverfügung der Rekurskommission zwar zu Recht auf. Vorliegend ist die Aufhebung der Verfügung jedoch nicht mit dem Nichtbestehen einer Prüfung gleichzusetzen. Eine analoge Anwendung von Art. 40 Abs. 2 PO MA bietet sich daher nicht an. Der Beschwerdeführer ist vielmehr so zu stellen, als hätte er ein Fristerstreckungsgesuch zur Nachreichung der Masterarbeit gestellt (Verwaltungsgericht, B 2018/15 und B 2018/29). Entscheid vom 19. Februar 2019

Besetzung

Abschnittspräsident Eugster; Verwaltungsrichterin Zindel und Verwaltungsrichter Steiner; Gerichtsschreiberin Blanc Gähwiler

Verfahrensbeteiligte

X.__,

Beschwerdeführer,

gegen

Universitätsrat der Universität St. Gallen, Davidstrasse 31, 9001 St. Gallen,



Vorinstanz,

Gegenstand

Rekurs betreffend Masterarbeit / Ablehnung Erläuterungsgesuch

Das Verwaltungsgericht stellt fest:

A. X.__ war an der Universität St. Gallen im Studien-Programm "Master of Arts [...]" eingeschrieben und reichte am 16. November 2015 die Masterarbeit zum Thema "[...]" ein. Die Masterarbeit wurde mit Verfügung vom 24. Februar 2016 mit der Note 3.5 bewertet.

B. Im dagegen bei der Rekurskommission der Universität St. Gallen angestregten Rekursverfahren stellte X.__ die Bewertung seiner Masterarbeit nicht in Frage, machte aber geltend, der 16. November 2015 sei der letztmögliche Abgabetermin gewesen, mit dem er die ansonsten zwangsweise erfolgende Exmatrikulation wegen überschrittener Maximalstudiendauer von konkret acht Semestern habe verhindern können. Weil laut geltender Prüfungsordnung keine Möglichkeit zur Fristerstreckung bestehe, habe er die Arbeit abgegeben, obwohl die Strafuntersuchungsbehörden des Kantons Zürich elf Tage vor dem Termin im Zuge eines gegen seinen Vermieter gerichteten Strafverfahrens in zwei von ihm gemieteten Wohnungen Hausdurchsuchungen vorgenommen und dabei sämtliche in seinem Eigentum stehenden Datenträger und Unterlagen sichergestellt hätten. Weil die Studienzeitsbeschränkung auch für derart aussergewöhnliche Fälle keine Möglichkeit zur Verlängerung der maximalen Studiendauer vorsehe, würden die entsprechenden Bestimmungen gegen höherrangiges Recht verstossen. Dies habe die Rekurskommission festzustellen und ihn so zu behandeln, als ob eine Fristerstreckungsmöglichkeit von Anfang an vorgesehen gewesen wäre. Die Rekurskommission wies das Rechtsmittel mit Entscheid vom 19. Mai 2016 ab.

Mit Eingabe vom 22. Juli 2016 erhob X.__ gegen den Entscheid der Rekurskommission Rekurs beim Universitätsrat der Universität St. Gallen. Er beantragte, die Streitsache



sei als (Sprung-)Beschwerde dem Verwaltungsgericht zu überweisen, der Entscheid der Rekurskommission sei aufzuheben und die Streitsache gemäss seinen dort gestellten Anträgen zu entscheiden. Allenfalls sei der angefochtene Entscheid aufzuheben und die Streitsache zur Sachverhaltsermittlung und Neubeurteilung an die Rekurskommission zurückzuweisen; unter Kosten- und Entschädigungsfolgen. Am 30. September 2016 wies der Präsident des Universitätsrats den Antrag auf Sprungbeschwerde ab. Auf eine dagegen erhobene Beschwerde trat das Verwaltungsgericht mit Entscheid vom 20. Januar 2017 nicht ein mit der Begründung, der angefochtene Zwischenentscheid bewirke keinen nicht wiedergutzumachenden Nachteil (vgl. VerwGE B 2016/209 vom 20. Januar 2017).

In der Folge hiess der Universitätsrat der Universität St. Gallen den Rekurs mit Entscheid vom 11. Dezember 2017 im Eventualantrag gut und hob den Entscheid der Rekurskommission vom 19. Mai 2016 sowie die Notenverfügung vom 24. Februar 2016 auf (Ziff. 1 des Rechtsspruchs). Er verlängerte die Studiendauer des Masterstudiums "[...]" für X.__ um zwei Semester, das heisst vom 1. Februar 2018 bis 31. Januar 2019, zur Einreichung einer neuen Masterarbeit (Ziff. 2). Die amtlichen Kosten der Verfahren wurden der Rekurskommission auferlegt, wobei auf die Erhebung verzichtet wurde (Ziff. 3), und die Kostenvorschüsse wurden X.__ zurückerstattet (Ziff. 4). Ausseramtliche Kosten wurden keine zugesprochen.

C. Mit Eingabe vom 11. Januar 2018 erhob X.__ (Beschwerdeführer) gegen den Entscheid des Universitätsrats der Universität St. Gallen (Vorinstanz) vom 11. Dezember 2017 Beschwerde beim Verwaltungsgericht (Verfahren B 2018/15) mit folgenden Anträgen:

1. Die Beschwerde sei bis zur Behandlung des beim Universitätsrat am 26. Dezember 2017 eingereichten Erläuterungsgesuchs zu sistieren.
2. Der Entscheid des Universitätsrats sei aufzuheben und zur Neubeurteilung an diesen zurückzuweisen. Eventualiter sei die Beschwerde vom Verwaltungsgericht in der Sache



St.Galler Gerichte

selbst zu behandeln und diese entsprechend den nachfolgend gestellten Anträgen gutzuheissen:

a) Die Gutheissung des Eventualantrags zur Bearbeitung eines neuen Masterarbeits-Themas sei aufzuheben und der Hauptantrag zur Neueinreichung des bereits angemeldeten Themas beim zugeteilten Referenten gutzuheissen.

b) Es sei festzustellen, dass die Bestimmung des Art. 58 PO MA hinsichtlich Studienzeitsbeschränkungen vorliegend nicht anwendbar ist. Entsprechend sei die in Ziff. 2 des Dispositivs festgelegte Maximalstudiendauer bis zum 31. Januar 2019 aufzuheben.

c) Es sei festzustellen, dass die Überschreitung der in Ziff. 2 des Dispositivs genannten Frist bis zum 31. Januar 2019 nicht die Rechtsfolge des Art. 58 Abs. 2 Satz 1 PO MA nach sich ziehen würde.

d) Es sei festzustellen, dass vorliegend alle Rechte aus Punkt 5 des Merkblatts "Regelungsthema Master-Arbeit" zu Zeitpunkt und Dauer der Bearbeitung der Masterarbeit gelten und diese nicht durch die Festlegung der Immatrikulationsdauer beschränkt werden können.

e) Es sei nicht nur, wie in Ziff. 3 des Dispositivs vorgesehen, ein Ersatz der amtlichen Kosten, sondern auch der ausseramtlichen Kosten und Umtriebe anzuordnen.

3. [aufschiebende Wirkung]

4. Der Entscheid sei unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten des Staates zu fällen. Er habe eine Entschädigung der Umtriebe und ausseramtlichen Kosten zu umfassen und CHF 8'000 zu betragen.

[...]

5. [Kostenvorschuss]



Am 17. Januar 2018 wies die Vorinstanz das betreffend ihren Entscheid gestellte Erläuterungsgesuch vom 26. Dezember 2017 ab. In der Folge erhob der Beschwerdeführer dagegen mit Eingabe vom 19. Januar 2018 ebenfalls Beschwerde beim Verwaltungsgericht (Verfahren B 2018/29) und beantragte, unter Kosten- und Entschädigungsfolgen sei die Vorinstanz zu verpflichten, dem Erläuterungsgesuch zu entsprechen; allenfalls seien die Erläuterungen durch das Verwaltungsgericht vorzunehmen. Die Vorinstanz beantragte am 19. Februar 2018 (B 2018/29) bzw. 9. März 2018 (B 2018/15) die kostenfällige Abweisung der Beschwerden.

Auf die Vorbringen der Verfahrensbeteiligten, die angefochtenen Entscheide und die Akten ist – soweit notwendig – in den nachstehenden Erwägungen einzugehen.

Darüber zieht das Verwaltungsgericht in Erwägung:

1.

1.1. [...]

1.2. [...]

1.3. Ist der Rechtsspruch unklar, unvollständig oder widersprüchlich, so erläutert ihn die zuständige Instanz auf Antrag oder von Amtes wegen. Das Erläuterungsgesuch ist schriftlich einzureichen. Es bezeichnet die beanstandeten Punkte des Rechtsspruchs (Art. 93^{quater} und 93^{quinquies} Abs. 1 VRP). Erläuterungsinstanz ist die Behörde, die den betreffenden Entscheid erlassen hat (Cavelti/Vögeli, Verwaltungsgerichtsbarkeit im Kanton St. Gallen – dargestellt an den Verfahren vor dem Verwaltungsgericht, 2. Aufl. 2003, Rz. 1071). Als unklar und zweideutig erweist sich ein Dispositiv, wenn es aus objektiver Sicht verschieden verstanden werden kann. Ein Widerspruch kann zwischen verschiedenen Ziffern des Dispositivs oder mit Blick auf die Urteils motive bestehen. Die Begründung des Entscheids allein ist der Erläuterung nicht zugänglich, es sei denn, das Dispositiv nehme ausdrücklich darauf Bezug. Dies trifft insbesondere auf Entscheide zu, mit denen eine Streitsache im Sinne der Erwägungen zu neuer Beurteilung an die Vorinstanz zurückgewiesen wird. Ferner ist ein allfälliger



Widerspruch zwischen Begründung und Dispositiv zu klären (BGer 1G_4/2018 vom 13. Juni 2018 E. 1). Gestützt auf Art. 93^{sexies} Abs. 1 VRP kann die Ablehnung der Erläuterung mit dem gleichen Rechtsmittel weitergezogen werden wie der Entscheid, dessen Erläuterung beantragt wird.

Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Erläuterung sind vorliegend nicht erfüllt. Mit seinen Vorbringen beanstandet der Beschwerdeführer die Begründung des Rekursentscheids. Damit verkennt er, dass die Begründung eines Urteils allein nicht Gegenstand einer Erläuterung bilden, sondern ein Urteil nur in Bezug auf das Dispositiv erläutert werden kann. Dass das Dispositiv des Rekursentscheids vom 17. Dezember 2017 unklar, unvollständig oder zweideutig wäre oder dass es mit der Begründung im Widerspruch stünde, zeigt er jedoch nicht auf und ist auch nicht ersichtlich. Die Ablehnung der Erläuterung durch die Vorinstanz ist folglich nicht zu beanstanden, weshalb die Beschwerde B 2018/29 abzuweisen ist.

2. Die Vorinstanz setzte sich ausführlich mit der Auslegung von Art. 58 der Prüfungsordnung für die Master-Stufe der Universität St. Gallen (PO MA; abrufbar auf: www.unisg.ch/de/studium/master/allgemeineinformationen/pruefungssystem) auseinander und kam überzeugend zum Schluss, dass aufgrund des Vorliegens eines Härtefalls eine Ausnahmegewilligung zur Verlängerung der maximalen Studiendauer von acht Semestern zu erteilen ist. Anstelle von Wiederholungen kann daher auf die entsprechenden Ausführungen verwiesen werden (vgl. E. 6 und 7 des angefochtenen Entscheids). Streitgegenstand ist damit lediglich, ob der Beschwerdeführer als Rechtsfolge davon eine neue Masterarbeit einzureichen hat (nachfolgend E. 3) und ob die Dauer für die Bearbeitung der Masterarbeit beschränkt werden kann (nachfolgend E. 4).

3.

3.1. Die Vorinstanz stützt sich auf Art. 40 Abs. 2 PO MA, wonach die Masterarbeit mit einem neuen Thema wiederholt werden muss, wenn eine Note unter 4.0 erzielt wurde. Der Beschwerdeführer wendet dagegen insbesondere ein, indem die Vorinstanz die Notenverfügung vom 24. Februar 2016 aufgehoben habe, sei gar keine ungenügende Note erzielt worden. Er sei deshalb so zu behandeln, als hätte er die Masterarbeit nie



zur Benotung eingereicht. Art. 40 PO MA sei ausschliesslich auf rechtskräftig verfügte ungenügende Noten anzuwenden, nicht aber auf aufgehobene Noten. Da er sich überdies seit dem Herbstsemester 2013 bereits im zweiten Versuch befinde, sei es ihm gestützt auf Art. 40 Abs. 3 und 4 PO MA untersagt, Thema und Referent seiner Masterarbeit erneut zu wechseln.

3.2. Die PO MA regelt in Art. 40 PO MA den Fall des Nichtbestehens und der Wiederholung von Prüfungen. Nach Abs. 1 dieser Bestimmung können Prüfungsteile mit ungenügenden Leistungen im gleichen Versuch der Masterstufe nicht wiederholt werden. Eine Ausnahme besteht für die Masterarbeit; diese muss mit einem neuen Thema wiederholt werden, wenn eine Note unter 4.0 erzielt wurde. Das Masterprogramm gilt als nicht bestanden und es kann ein zweiter Versuch gestartet werden (Art. 40 Abs. 2 PO MA). Wird bei der Masterarbeit ein weiteres Mal eine Note unter 4.0 erzielt, gilt das ganze Masterprogramm als im Wiederholungsfall nicht bestanden (Art. 40 Abs. 3 PO MA). In Abs. 4 der nämlichen Bestimmung wird klargestellt, dass mit einem Referentenwechsel ein zweiter Versuch beginnt, wobei der Studiensekretär bei Vorliegen von objektiven Gründen Ausnahmen bewilligen kann. Eine ausdrückliche Regelung, wie bei einer Annullierung des Prüfungsergebnisses vorzugehen ist, enthält die PO MA dagegen nicht.

3.3. Eine Lücke des Gesetzes liegt vor, wenn sich eine gesetzliche Regelung als unvollständig erweist, weil sie auf eine bestimmte Frage keine Antwort gibt. Bevor eine ausfüllungsbedürftige Lücke angenommen werden darf, ist durch Auslegung zu ermitteln, ob das Fehlen einer ausdrücklichen Anordnung nicht eine bewusst negative Antwort des Gesetzes bedeutet, das heisst ein so genanntes qualifiziertes Schweigen darstellt. In diesem Fall hat das Gesetz eine Rechtsfolge nicht übersehen, sondern stillschweigend – im negativen Sinn – mitentschieden. Für Analogie und richterliche Lückenfüllung ist kein Platz (Häfelin/Müller/Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 7. Aufl. 2016, Rz. 202). Das Bundesgericht nimmt eine vom Gericht zu schliessende Lücke an, wenn die gesetzliche Regelung nach den dem Gesetz zugrundeliegenden Wertungen und Zielsetzungen als unvollständig und daher ergänzungsbedürftig erachtet werden muss (BGE 102 Ib 224 E. 2). Beim Ausfüllen einer Gesetzeslücke hat ein Gericht allgemeine Rechtsgrundsätze zu befolgen. Grundsätzlich hat es diejenigen Regeln zu bilden, die es als Gesetzgeber aufstellen würde. Eine Lückenfüllung kann



auch durch Analogieschluss in Anlehnung an bestehende gesetzliche Regelungen oder durch Berufung auf allgemeine Rechtsgrundsätze erfolgen (Wiederkehr/Richli, Praxis des allgemeinen Verwaltungsrechts, Band I, Bern 2012, Rz. 1237 ff.; vgl. auch Art. 1 Abs. 1 und 2 des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs, SR 210).

Die PO MA wurde gestützt auf Art. 9 Abs. 1 lit. a des Gesetzes über die Universität St. Gallen (sGS 217.11, UG) erlassen, wobei auch dem UG nicht zu entnehmen ist, wie bei Annullierungen von Prüfungsergebnissen vorzugehen ist. Schliesslich ist auch in der Studienordnung für die Master-Stufe der Universität St. Gallen (StO MA; in: www.unisg.ch/de/studium/master/allgemeineinformationen/rechtlichegrundlagenundmerkblaetter) nichts über die Annullierung von Prüfungen geregelt. Hinweise, dass der Gesetzgeber im UG und gestützt darauf der Universitätsrat in der PO MA bzw. in der StO MA die Annullierung von Prüfungsergebnissen bewusst nicht geregelt hat, sind nicht ersichtlich. Davon scheint im Übrigen auch die Vorinstanz auszugehen, ansonsten sie nicht ohne weitere Begründung Art. 40 Abs. 2 PO MA analog angewendet hätte. Da die PO MA folglich unvollständig und somit ergänzungsbedürftig ist, ist die Lücke entsprechend zu füllen. Zunächst ist daher zu prüfen, ob eine analoge Anwendung von Art. 40 Abs. 2 PO MA zweckmässig erscheint.

3.4. Gestützt auf Art. 11^{bis} Abs. 2 StO MA kann zwar eine Masterarbeit nicht zur Überarbeitung zurückgewiesen werden. Entsprechend sieht Art. 40 Abs. 2 PO MA vor, dass die Masterarbeit mit einem neuen Thema wiederholt werden muss. Vorliegend ist jedoch zu berücksichtigen, dass der Beschwerdeführer lediglich deshalb eine Masterarbeit eingereicht hatte, weil er nicht wusste und insbesondere auch nicht wissen musste (vgl. dazu E. 7b S. 25 letzter Absatz des angefochtenen Entscheids), dass in Härtefällen eine Fristerstreckung über die maximale Studiendauer von acht Semestern möglich gewesen wäre. Dass er in Unkenntnis dieser Sachlage die Arbeit einreichte und diese nunmehr bereits korrigiert wurde, darf jedenfalls nicht zu seinen Lasten ausgelegt werden. Das Ergebnis der Masterarbeit ist lediglich deshalb bekannt, weil der Beschwerdeführer nicht auf die Möglichkeit einer Fristerstreckung hingewiesen wurde, weshalb er sich gezwungen sah, die Masterarbeit am letztmöglichen ordentlichen Termin einzureichen. Es handelt sich folglich auch nicht um einen Fall einer Zurückweisung der Arbeit zur Überarbeitung im Sinn von Art. 11^{bis} Abs. 2



StO MA. Im Übrigen wird nach der Lehre eine Annullierung der Prüfung – eine solche kommt in Frage, wenn der Kandidat glaubhaft darzutun vermag, dass er aus Gründen, für die er nicht einzustehen hat, nicht an der Prüfung teilnehmen kann – nicht als Versuch gewertet und bleibt somit ohne Rechtsfolgen (vgl. M. Koller, Was heisst "Faire Prüfung"? – Die wesentlichen rechtlichen Aspekte bei Prüfungen an schweizerischen Mittel- und Hochschulen, St. Gallen 2001, S. 103; vgl. auch Art. 35^{bis} PO MA).

3.5. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Vorinstanz die Notenverfügung der Rekurskommission als Folge davon zwar zu Recht aufhob. Nicht gefolgt werden kann ihr unter den gegebenen Umständen jedoch, soweit sie dem Beschwerdeführer lediglich die Möglichkeit einräumt, eine Masterarbeit mit einem neuen Thema einzureichen. Insbesondere ist die Aufhebung der Verfügung nicht mit dem Nichtbestehen einer Prüfung gleichzusetzen. Eine analoge Anwendung von Art. 40 Abs. 2 PO MA bietet sich daher nicht an. Der Beschwerdeführer ist vielmehr so zu stellen, als hätte er ein Fristerstreckungsgesuch zur Nachreichung der Masterarbeit gestellt. Die Beschwerde ist folglich in diesem Punkt gutzuheissen und dem Beschwerdeführer ist die Möglichkeit einzuräumen, seine Masterarbeit zum Thema "[...]" erneut einzureichen. Ziffer 2 des angefochtenen Entscheids ist entsprechend abzuändern. Auf das in Ziffer 2d gestellte Rechtsbegehren ist unter diesen Umständen nicht weiter einzugehen.

4. Die Vorinstanz verlängerte die Studiendauer des Beschwerdeführers für die Einreichung einer neuen Masterarbeit um zwei Semester vom 1. Februar 2018 bis 31. Januar 2019. Die Abgabefrist ist aufgrund des vorliegenden Verfahrens bereits vorüber, weshalb eine neue Frist anzuordnen ist. Dem Beschwerdeführer ist vielmehr eine neue angemessene Nachfrist für die Einreichung seiner Masterarbeit einzuräumen. Zu berücksichtigen ist, dass der Beschwerdeführer die Arbeit gemäss eigenen Aussagen nach Rücksprache mit dem Referenten und Durchführung einer Recherche in der Bibliothek über den neusten Stand der Forschung innert ein bis zwei Arbeitswochen (40 bis 80 Stunden Arbeitszeit) zur Niederschrift bringen könne (vgl. act. 1 S. 13).

Gemäss den Ausführungsbestimmungen Master-Stufe ist die Masterarbeit in gebundener und in elektronischer Form einzureichen. An vier vom Senatssausschuss



bezeichneten Terminen werden die bis zu diesem Zeitpunkt eingereichten Arbeiten an die Referenten zur Begutachtung weitergeleitet. Als Einreichungstermine sind der 15. November, 15. Februar, 15. Mai und 15. August vorgesehen. Vorliegend erscheint es daher gerechtfertigt, als spätesten Einreichungstermin den 15. Mai 2019 vorzusehen. Damit hat der Beschwerdeführer unter Berücksichtigung seiner eigenen Ankündigung, ein bis zwei Arbeitswochen zu benötigen, genügend Zeit, seine Masterarbeit zu beenden. Da gemäss Art. 75 Abs. 1 des Universitätsstatuts (sGS 217.15) Prüfungen an der Universität nur absolvieren kann, wer immatrikuliert ist, ist die Studiendauer entsprechend zu verlängern. Das in Ziffer 2b gestellte Rechtsbegehren erweist sich damit als hinfällig und es ist nicht weiter darauf einzugehen. Nicht einzutreten ist zudem mangels aktuellen Feststellungsinteresses auf Ziffer 2c des Rechtsbegehrens. Die Rechtsfolgen, sollte der Beschwerdeführer innert Frist keine Masterarbeit einreichen, sind dannzumal zu entscheiden.

5.

5.1. Aufgrund der vorstehenden Erwägungen ist die Beschwerde betreffend den Rekurs gegen die Masterarbeit (B 2018/15) teilweise gutzuheissen, soweit darauf einzutreten ist. Dem Verfahrensausgang entsprechend – der Beschwerdeführer obsiegt weitestgehend – gehen die amtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens B 2018/15 zulasten der Universität St. Gallen (Art. 95 Abs. 1 VRP). Eine Entscheidgebühr von CHF 1'500 ist angemessen (Art. 7 Ziff. 222 Gerichtskostenverordnung, sGS 941.12); auf die Erhebung ist zu verzichten (Art. 95 Abs. 3 VRP). Dem Beschwerdeführer ist der für das Beschwerdeverfahren B 2018/15 geleistete Kostenvorschuss von CHF 1'500 zurückzuerstatten. Bei Gutheissung eines Rechtsmittels ist zugleich von Amtes wegen über die amtlichen Kosten des vorinstanzlichen Verfahrens zu entscheiden. In der Regel erfolgt die entsprechende Kostenverlegung in Bezug auf die Beteiligten und deren Anteile analog dem Rechtsmittelentscheid (R. Hirt, Die Regelung der Kosten nach st. gallischem Verwaltungsrechtspflegegesetz, Diss. St. Gallen 2004, S. 103). Da im vorinstanzlichen Verfahren die amtlichen Kosten der Universität St. Gallen auferlegt wurden, unter Verzicht auf die Erhebung, kann es indes bei der vorinstanzlichen Kostenregelung bleiben.



5.2. Da die Beschwerde betreffend Ablehnung des Erläuterungsgesuchs (B 2018/29) abzuweisen ist, sind die entsprechenden Kosten vollumfänglich dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 95 Abs. 1 VRP). Eine Entscheidegebühr von CHF 500 ist angemessen (Art. 7 Ziff. 222 Gerichtskostenverordnung). Diese ist mit dem geleisteten Kostenvorschuss in Höhe von CHF 1'000 zu verrechnen und der Restbetrag von CHF 500 ist dem Beschwerdeführer zurückzuerstatten.

5.3. Ausseramtliche Kosten sind weder in den beiden Beschwerdeverfahren B 2018/15 und 29 noch im vorinstanzlichen Verfahren zu entschädigen. Der obsiegende Beschwerdeführer ist nicht anwaltlich vertreten und die Voraussetzungen für die (ausnahmsweise) Zusprechung der beantragten Umtriebsentschädigung sind nicht erfüllt (vgl. BGer 5A_20/2017 vom 29. November 2017 E. 10 mit Hinweis auf BGE 110 V 132 E. 4d; vgl. auch VerwGE B 2018/171 vom 21. Januar 2019 E. 4 mit Hinweis auf VerwGE B 2013/178 vom 12. Februar 2014 E. 4.4, www.gerichte.sg.ch).

Demnach erkennt das Verwaltungsgericht auf dem Zirkulationsweg zu Recht:

1. Die Beschwerdeverfahren B 2018/15 und B 2018/29 werden vereinigt.
2. Die Beschwerde betreffend den Rekurs gegen die Masterarbeit (B 2018/15) wird teilweise gutgeheissen und Ziffer 2 des Rekursentscheids vom 11. Dezember 2017 wie folgt geändert:

" X.__ wird für die Einreichung seiner Masterarbeit zum Thema "[...]" eine Nachfrist bis spätestens 15. Mai 2019 eingeräumt; die Immatrikulation an der Universität St. Gallen ist entsprechend zu verlängern."

Im Übrigen wird die Beschwerde abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist.

3. Die Beschwerde betreffend die Ablehnung des Erläuterungsgesuchs (B 2018/29) wird abgewiesen.



4. Die amtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens B 2018/15 von CHF 1'500 gehen zulasten der Universität St. Gallen; auf die Erhebung wird verzichtet. Der im Beschwerdeverfahren B 2018/15 geleistete Kostenvorschuss von CHF 1'500 wird dem Beschwerdeführer zurückerstattet.

5. Die amtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens B 2018/29 von CHF 500 bezahlt der Beschwerdeführer unter Verrechnung mit dem von ihm geleisteten Kostenvorschuss von CHF 1'000. Der Restbetrag (CHF 500) wird ihm zurückerstattet.

6. Ausseramtliche Kosten werden nicht entschädigt.

Der Abteilungspräsident

Die Gerichtsschreiberin

Eugster

Blanc Gähwiler